

Unzulässige Leuchten sind ein „Erheblicher Mangel“ – Wissenswertes zu Tagfahrleuchten



Zahlreiche Kraftfahrzeuge werden nachträglich mit Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern (lichttechnische Einrichtungen) ausgerüstet, die nicht den nationalen (StVZO) oder internationalen gesetzlichen Bauvorschriften (EG bzw. ECE) entsprechen.

Dabei besteht die Gefahr, dass das vom Gesetzgeber vorgesehene „Signalbild“ der Fahrzeuge (Grundsatz: weises Licht nach vorne, gelbes Licht zur Seite, rotes Licht nach hinten) und die Erkennbarkeit des Fahrzeugs verschlechtert wird. Dadurch wächst die Gefahr der Verunsicherung oder Verwechslung bei anderen Verkehrsteilnehmern und Unfälle können, insbesondere bei Nacht, die Folge sein.

Die GTÜ und alle anderen Überwachungsinstitutionen haben aufgrund der Rechtslage die Verpflichtung, unzulässige Beleuchtungseinrichtungen in jedem Fall als „erhebliche Mangel“ bei der Hauptuntersuchung einzustufen. Dies bedeutet, dass vom Prüferingenieur keine Prüfplakette zugeteilt werden darf.

Beispiele für nicht zulässige Beleuchtungseinrichtungen sind:

- Zulässige Leuchten/Scheinwerfer in **falscher Anbauposition** wie z. B.
 - gelbe Seitenmarkierungsleuchten oder Rückstrahler nach vorne wirkend
- Zulässige Leuchten/Scheinwerfer in **falscher Anzahl** wie z. B.
 - Mehr als zwei Nebelscheinwerfer an mehrspurigen Kraftfahrzeugen
- **Unzulässige Veränderungen** an Leuchten/Scheinwerfer wie z. B.
 - Nachträglich eingefärbte Glühlampe
 - Nachträglich lackierte Leuchtengläser
- **Unzulässige Leuchten** wie z. B.
 - Punktstrahler mit blauem Licht (z.B. nach vorne)
 - Nach außen strahlende/beleuchtete Namensschilder bzw. LED-(Lauf-)Schriften
 - Beleuchtete Firmenschilder oder Figuren („Michelin-Männchen“ usw.)
 - Schweller- bzw. Fahrzeugunterbodenbeleuchtung

Tagfahrlicht ist an alten Fahrzeugen zulässig und wird für neue Fahrzeuge Vorschrift

Müssen Tagfahrleuchten bei älteren Fahrzeugen nachgerüstet werden?

Nein, eine Nachrüstung ist nicht vorgeschrieben.

Woran erkennt man eine Tagfahrleuchte?

Die Kennzeichnung einer Tagfahrleuchte befindet sich in der Regel auf der Abschlusscheibe und lautet „RL“. Begrenzungsleuchten werden mit „A“, Nebelscheinwerfer mit „B“ gekennzeichnet.

Tagfahrleuchten können als einzelne Leuchte oder in einer Leuchteneinheit verbaut werden. Bei Leuchteneinheiten, die über eine Genehmigung als Tagfahrleuchte und Begrenzungsleuchte verfügen, wird das Tagfahrlicht beim einschalten der Scheinwerfer als Begrenzungsleuchte „gedimmt“.

Wie müssen Tagfahrleuchten geschaltet werden?

Tagfahrleuchten müssen eingeschaltet werden, wenn die Zündung eingeschaltet ist; die Schlußleuchten leuchten dabei nicht.

Tagfahrleuchten können ausgeschaltet bleiben, wenn

- das Automatikgetriebe auf „Park“ oder „Neutral“ steht
- die Feststellbremse betätigt ist
- der Motor läuft, das Fahrzeug aber noch nicht gefahren ist.

Tagfahrleuchten müssen sich automatisch ausschalten, wenn die Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer

eingeschaltet werden. Bei Betätigung der Lichthupe dürfen Tagfahrleuchten eingeschaltet bleiben.

Welche Anbaumaße müssen beim Nachrüsten von Tagfahrleuchten beachtet werden?

Der Abstand der Leuchte zum Boden muss mindestens 250 mm und darf maximal 1500 mm betragen.

Der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen muss mindestens 600 mm betragen. Bei einer Fahrzeugbreite bis 1300 mm ist ein Abstand von mindestens 400 mm einzuhalten.

Ab wann sind Tagfahrleuchten vorgeschrieben?

Ab dem 07. Februar 2011 müssen alle neuen Typen

- der Klasse M1 (Pkw)
- der Klasse N1 (Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis einschließlich 3500 kg) mit Tagfahrlicht ausgerüstet werden.

Ab dem 07. August 2012 müssen alle neuen Typen

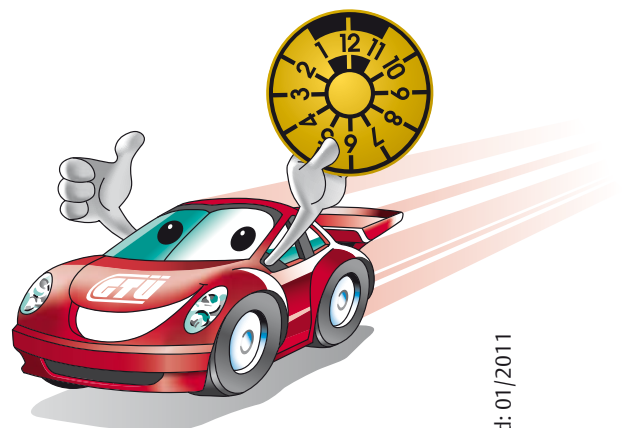
- der Klasse M 2 und M 3 (Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen)
- der Klasse N2 und N3 (Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3500 kg) mit Tagfahrlicht ausgerüstet werden.

Für weitere Informationen zum Thema Beleuchtung wenden Sie sich bitte an Ihren GTÜ-Partner. Den nächsten GTÜ-Partner in Ihrer Nähe finden Sie unter www.gtue.de

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

GTÜ-Partner:



V.i.S.d.P: R. Süßbier, Technischer Leiter